

## **Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 575, in Verbindung mit § 12 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2008 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

#### In § 1 Abs. 1 :

1. Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister	375,45 €
2. stellv. Stadtbrandmeisterin / stellv. Stadtbrandmeister	154,28 €
3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer	154,28 €
4. stellv. Geschäftsführerin / stellv. Geschäftsführer	77,14 €
5. Stadtausbildungsleiterin / Stadtausbildungsleiter	77,14 €
6. Schirmeisterin / Schirmeister	108,00 €
7. stellv. Schirmeisterin / stellv. Schirmeister	46,28 €
8. Bekleidungswartinnen / Bekleidungswarte	154,28 €
9. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister	92,57 €
10. stellv. Ortsbrandmeisterin / stellv. Ortsbrandmeister	46,28 €
11. Gerätewartin / Gerätewart	61,71 €
wenn mehr als ein Kfz vorhanden ist, für jedes weitere Kfz	12,34 €
für ein zusätzliches Krad	6,17 €
12. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart	92,57 €
13. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin / stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	46,28 €
14. Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart	30,86 €
15. Leiterin / Leiter eines Musikzuges	123,43 €
16. Leiterin / Leiter eines Spielmannzuges	123,43 €
17. Ärztliche Fachberater	92,57 €

#### In § 1 Abs. 3:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer Inanspruchnahme von mindestens 4 Std. bis zu 6 Std. | 55,54 €  |
| b) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 6 Std. bis zu 12 Std.  | 111,08 € |
| c) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 12 Std. bis zu 24 Std. | 222,17 € |

#### In § 3 Abs. 1 S. 2:

„Der Höchstbetrag wird auf 37,03 € pro Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag, festgesetzt“

#### In § 3 Absatz 2 S. 2:

„Dieser Pauschalstundensatz wird auf 16,97 € festgesetzt.“

In § 3 Absatz 3:

„Dem Stadtbrandmeister / Der Stadtbrandmeisterin wird neben der Aufwandsetschädigung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 für seine Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Fachbereich Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag (Einkommensverlust) bis zum Höchstbetrag von 37,03 € pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens 375,45 €, erstattet.“

In § 3 Absatz 5:

„Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 9,26 € /Stunde ersetzt.“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

---

(Oberbürgermeister)